



**Ausschreibung durch den ESF-Arbeitskreis Tuttlingen
im Rahmen der Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF)
für das Förderjahr 2020**

**EU-Mittel zur Beschäftigungsförderung und Vermeidung von Schulabbruch für den
Landkreis Tuttlingen im Jahr 2020 - Europäischer Sozialfonds (ESF)**

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) fließen in der Förderperiode 2014 – 2020 insgesamt rund 260 Mio. Euro ins Land Baden-Württemberg. Davon erhält der Landkreis Tuttlingen jährlich 180.000 Euro. Koordiniert durch das Landratsamt Tuttlingen werden die EU-Gelder zum einen für Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, zur Verfügung gestellt. Zum anderen werden sie eingesetzt für die Vermeidung von Schulabbruch und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit Jugendlicher und junger Erwachsener.

Resultierend aus Mittelbindungen der letztjährigen Ausschreibung ist für das Förderjahr 2020 ein Budget in Höhe von 129.372 Euro verfügbar. Der für die regionale Programmsteuerung im Landkreis zuständige ESF-Arbeitskreis hat in seiner Arbeitsmarktstrategie für 2020 folgende spezifischen Förderziele festgelegt:

1. Vermeidung von Armut und Ausgrenzung
2. Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Migranten/Migrantinnen
3. Förderung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit bei schulschwachen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich Übergang Schule / Beruf

Gemäß den Zielen nach B 1.1 und C 1.1 können Projekte zur Förderung der folgenden gesellschaftlich benachteiligten Personen eingereicht werden:

Zielgruppe B 1.1:

Zur Vermeidung von Armut und Ausgrenzung wie auch zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit sollen Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen unterstützt werden; auch die Geflüchteten im Landkreis und Frauen mit Erziehungsverantwortung zählen zu dieser Zielgruppe.

Zielgruppe C 1.1:

Zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit sollen angesprochen werden:

1. Jugendliche ohne und mit Migrationshintergrund, die schulmüde oder schulverweigernd sind (an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. Jahrgangsstufe) und vermutlich keinen bzw. einen schlechten Schulabschluss erreichen

und

2. jene, die ausbildungsfern sind und / oder in VAB, BEJ, Berufsfachschulen oder Berufskollegs lernen, und darum Unterstützungsbedarf zum Erreichen des Hauptschulabschlusses und /

oder beim Übergang von der Schule in den Beruf haben, mit unsicheren beruflichen Perspektiven und sozialer Benachteiligung konfrontiert sind.

Innovative Ansätze sind vom regionalen ESF-Arbeitskreis ausdrücklich gewünscht.

Die Kooperation von Trägern in einzelnen Bereichen (z.B. projektbezogene Verwaltungsarbeit oder vernetzte Beratungs- und Unterstützungsarbeit) ist denkbar.

Es besteht die Möglichkeit einer ein- bzw. zweijährigen Projektlaufzeit.

Die Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 soll individuell auf die einzelnen Jugendlichen ausgerichtet werden.

Die EU-Fördermittel sind zweckgebunden für die jeweiligen Projekte. Von den Gesamtkosten können maximal 50 % mit ESF-Mitteln abgedeckt werden.

Die ESF-Projektanträge müssen mit der Antragstellung eine gesicherte Kofinanzierung nachweisen.

Entsprechend den EU-Vorgaben muss in der Förderperiode für jeden Teilnehmer einer Maßnahme ein individueller Datensatz angelegt und in die Datenbank der L-Bank hochgeladen werden.

Die Träger werden zur Ranking-Sitzung des ESF-Arbeitskreises am 24.10.2019 eingeladen und stellen ihre eingereichten Konzepte vor.

Die Entscheidung über die regionalisierte Mittelvergabe erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration bei der L-Bank. Die Grundlage dafür bilden lokale Empfehlungen der ESF-Arbeitskreise. Arbeitskreismitglieder sind Vertreter und Vertreterinnen von privaten und öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.

**Die Antragstellung muss bis zum 30. September 2019 erfolgen.
Der Förderantrag ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen bei der
L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.**

Interessierte Träger und Einrichtungen setzen sich bei Fragen in Verbindung mit:
Landratsamt Tuttlingen, Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises,
Elke Wenzler, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Email: e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de
Telefon 07461 926 4420.

Es wird darum gebeten, die Anträge auch in elektronischer Form bei der ESF-Geschäftsstelle (e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de) einzureichen.

Unter der Adresse www.esf-bw.de können der dem ESF zugrundeliegende Leitfaden und die Antragsformulare sowie wichtige Informationen abgerufen werden.

Zum Thema „ESF-Projekte managen“ können unter www.esf-epm.de Schulungsangebote und Arbeitshilfen abgerufen werden.

Die Arbeitsmarktstrategie 2020 ist auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen veröffentlicht.